

ANORDNUNG
 ZUM SCHUTZ VON LANDSCHAFTSTEILEN
 IN DER MARKTGEMEINDE GÖGGINGEN
 (GÖGGINGER WÄLDCHEN)
 vom 15. 07. 1952
 (ABLLKrA 1952 S. 99)

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 06. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. 01. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 09. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Schwaben in Augsburg folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Augsburg als untere Naturschutzbehörde grün eingetragen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 5 aufgeführten Landschaftsteile des "Gögginger Wäldchens" in der Gemarkung Göggingen werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Anordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinne dieser Anordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes;
- h) Kahlabtriebe und sonstige dem Forstwirtschaftsplan widersprechende Gewalthiebe.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um benördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die forstwirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

(1) Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

(2) Diese Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, die sich aus dem Zweck dieser Anordnung ergeben.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.